



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

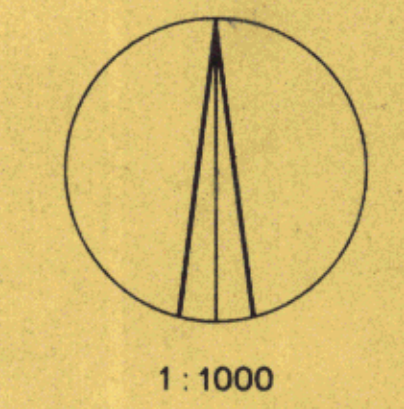
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSEZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX=HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- TRUFHÖHE IN METERN

- BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

- ST
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERSORGUNGSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 32
Vom 16. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 32 für das Plangebiet Hahnkammweg - Bergedorfer Straße - Wess- und Voss- und die Flurstücke 1241 der Gemarkung Lohbrügge - Hahnkammweg - Hoyerfeld - Lohbrügger Kirchstraße - Hühnerwieser Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Standsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann mitgeteilt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufhöhe umsäulig.

2. Im Wohngebiet offener Beweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Verordnungsübertragungs- und Einzelfahrer von 17. Februar 1959 (Rostbegründung I Seite 21) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für Hauptzufahrten und für die abgewinkelten Einfahrten. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Einseitige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m höher als der Gelände- und bestehende Leitungen sind solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauvorschriften) vom 26. Juni 1962 (Übersichtsplan I Seite 429) sowie die Bauvorschriften über die Freizeitanlagen und die Freizeitanlagen vom 6. Juni 1959 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 2192-2).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Januar 1967.
Der Senat

Verändert durch den Bebauungsplan Lohbrügge 74 vom 28.10.82 (GVBl. S. 363)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1962 (BUNDES 341)

LOHBRÜGGE 32

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG, DEN 20.10.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Dauddruck:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptamt
Landesplanung

Hamburg, den 2.0. JAN. 1967
Randolph TA

Fertiggestellt durch Bauwirtschaft/Gesetz vom 16. Jan. 1967 (GVBl. S. 4) In Kraft getreten am 1. Februar 1967

Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 1

Vom 16. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 1 für das Plangebiet Baumacker — Hellasweg — Dallbregen — Heidacker — Baumacker — über das Flurstück 578 zur Nordgrenze dieses Flurstücks, Nordgrenzen der Flurstücke 578, 3075, 3365 und 954 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Brook — Bahnanlagen — Hörgensweg — Südgrenze des Flurstücks 779 der Gemarkung Eidelstedt — Dallbregen — Südgrenzen der Flurstücke 775 und 763 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Ausgeschlossen sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe auf die Benutzer der Umgehungsstraße Eidelstedt einwirken können.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Januar 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 32

Vom 16. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 32 für das Plangebiet Heckkatzenweg — Bergedorfer Straße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1244 der Gemarkung Lohbrügge — Riehlstraße — Höperfeld — Lohbrügger Kirchstraße — Billwerder Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschos-

ses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Januar 1967.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 14

Vom 10. Januar 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 14 für den Geltungsbereich Niendorfer Gehege von der Kollau bis zum Turm-

falkweg einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Januar 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 29

Vom 10. Januar 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 29 für den Geltungsbereich Rungwisch vom Straßenkreuz Rungwisch/Duvenacker/Niendorfer Gehege/Dörpsweg zur Westgrenze des Flurstücks

1275 sowie Niendorfer Gehege zu den Ostgrenzen der Flurstücke 1064 und 1223 und Dörpsweg zu den Südgrenzen der Flurstücke 1236 und 3429 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Januar 1967.